

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
19.07.2004		01.08.2004

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Porta Westfalica, Stadtteil Hausberge, vom 19.07.2004

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl I, Seite 744) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14.06.1994 (GV NW Seite 360) und der §§ 27 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 19.07.2004 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Porta Westfalica erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hausberge der Stadt Porta Westfalica dürfen anlässlich des Stadtfestes am zweiten vollen Wochenende des Monats September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte das zweite volle Wochenende im Monat September auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, findet das Stadtfest an dem dritten vollen Wochenende im Monat September statt. Soweit das Ladenschlussgesetz eine Verkürzung der Öffnungszeit am Samstag vor dem verkaufsoffenen Sonntag vorsieht, sind die Ladengeschäfte zu dieser Uhrzeit zu schließen.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Stadtteiles Hausberge offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.